

# Länderprofil Slowakei



Stand: Dezember 2004



# East

Go East - Ralf Müller  
Vazovova 9/a

SK-811 07 Bratislava

Fon: +421 2 55641192

Fax: +421 2 55641196

E-Mail: [office@go-east.sk](mailto:office@go-east.sk)

Net: [www.go-east.sk](http://www.go-east.sk)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1     <b>Abschnitt A – Bevölkerung und Wirtschaft</b></b> .....	<b>3</b>
1.1    Bevölkerung und Gesamtwirtschaft.....	3
1.2    Wirtschaftsstruktur .....	3
1.3    Lohn- und Preisniveau, Kaufkraft.....	4
1.4    Ausländische Direktinvestitionen.....	6
1.5    Außenhandel .....	7
1.6    Ausblick .....	9
1.7    Weitere Informationen über die slowakische Wirtschaft .....	9
<b>2     <b>Abschnitt B – Rechtliche Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung</b></b> .....	<b>10</b>
2.1    Ein- und Ausfuhr von Waren .....	10
2.2    Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung .....	12
2.3    Unternehmensgründung und Niederlassung.....	14
2.4    Gewerberecht .....	17
2.5    Arbeits- und Sozialrecht .....	18
2.6    Steuerrecht .....	20
2.7    Förderungsabsicherung.....	21
2.8    Patentrecht .....	22
2.9    Öffentliches Vergaberecht .....	22
2.10   Förderungen .....	22
<b>3     <b>Abschnitt C – Kontaktadressen</b></b> .....	<b>25</b>
<b>4     <b>Partner des Projektes „Fit for Enlargement“</b></b> .....	<b>26</b>

## Vorwort

Am 1. Mai 2004 ist die Slowakei Vollmitglied der Europäischen Union geworden. Die Vollmitgliedschaft erleichtert für Unternehmen der früheren EU-15 geschäftliche Aktivitäten in der Slowakei. So wurden bereits im Vorfeld des Beitritts viele Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht harmonisiert. Dennoch bleiben in der Slowakei freilich viele spezifische nationale Regelungen bestehen, die bei der Geschäftstätigkeit in diesem Land zu beachten sind.

Dieses Länderprofil bietet insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus den EU-15 erste Basisinformationen darüber, welche Rechtsbereiche und Vorschriften bei verschiedenen Arten der Geschäftstätigkeit in der Slowakei wesentlich sind. Zweck ist es, einen ersten Überblick zu schaffen, die Publikation erhebt jedoch keinen Anspruch auf eine im Detail vollständige und umfassende Darstellung der Rechtslage. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass sich Rechtsvorschriften laufend ändern können. Im Fall von konkreten Vorhaben, sollten Unternehmer deshalb jedenfalls weitere relevante Informationen einholen, deren Aktualität prüfen und vorzugsweise auf individuelle Beratung zurückgreifen. Dieses Länderprofil enthält zu diesem Zweck eine Liste von nützlichen Kontaktadressen.

Das Länderprofil ist in drei Abschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt gibt einen kurzen Abriss über die wirtschaftliche Situation und Entwicklung in der Slowakei. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den rechtlichen Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung. Der dritte Abschnitt enthält einschlägige Kontaktadressen im Land.

## 1 Abschnitt A – Bevölkerung und Wirtschaft

### Steckbrief

**Fläche:** 49.035 km<sup>2</sup>

**Bevölkerung:** 5,4 Mio

**Hauptstadt:** Bratislava

**BIP (2003):** € 28,9 Mrd.

**BIP je Einwohner zu Kaufkraftstandards (2003; EU-15 =100)<sup>3</sup>:** 49

**Beschäftigungsquote<sup>1</sup> (2003):** 57,9 %

**Arbeitslosenquote (2003):** 15,2 % (EU 15 = 8,0 %)

**Arbeitsproduktivität<sup>2</sup> (2003; EU-15 = 100):** 58

**Durchschnittliches Preisniveau (2002; EU-15 = 100)<sup>3</sup>:** 42

**Währung:** Koruna (1 Euro = 39,2 SKK, Dezember 2004)

<sup>1</sup> Erwerbstätige in % der Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren

<sup>2</sup> BIP je Erwerbstätigen zu Kaufkraftstandards

<sup>3</sup> vorläufig

### 1.1 Bevölkerung und Gesamtwirtschaft

Die slowakische Bevölkerung (rd. 5,4 Mio) hat sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert (-0,4 % bis +0,1 % pro Jahr). Der Anteil der Personen über 60 Jahren lag 2002 bei 15,4 % und damit deutlich unter dem EU-15 Durchschnitt von 22 %. Der Anteil der Jugendlichen bis zu 14 Jahren ist mit 18,9 % deutlich höher als der Vergleichswert der „alten“ EU-Länder (16,6 %).

Die Zahl der Beschäftigten betrug im Jahr 2002 rd. 2,1 Mio. Die Beschäftigungsquote lag 2003 bei 57,9 % und damit deutlich unter dem Schnitt der EU-15. Die Arbeitslosenquote liegt bei rd. 15 % und damit deutlich über der Quote der EU-15.

Die Gesamtwirtschaft wuchs im Jahr 2003 real um 4,2 %. Für das Jahr 2004 wird ein Wachstum von 5,2 % erwartet. Die positive Entwicklung der slowakischen Volkswirtschaft ist u. a. auf eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen, die derzeit bereits einen Wert von 58 % des EU-15-Niveaus erreicht hat.

### 1.2 Wirtschaftsstruktur

Der bedeutendste Wirtschaftssektor in der slowakischen Wirtschaft ist die Sachgütererzeugung. Auf sie entfallen knapp 20 % der gesamten Wertschöpfung und 26 % der Beschäftigung. Das Bauwesen hat einen Anteil an der Wertschöpfung von 5,3 % und beschäftigt 9 % der Erwerbstätigen. Der Handel erwirtschaftet 12,9 % der Wertschöpfung mit 12,5 % der slowakischen Arbeitskräfte. Die Wirtschaftsdienstleistungen erbringen rd. 22 % des Produktionswertes und stellen 7 % der Arbeitsplätze. Beträchtliches Entwicklungspotenzial hat der Tourismus, der derzeit nur einen Anteil von 1 % der slowakischen Wirtschaftsleistung hat.

Das größte Wachstum war zwischen 1999 und 2003 bei den Wirtschaftsdienstleistungen und hier insbesondere im Kredit- und Versicherungswesen zu verzeichnen (Steigerung der Wertschöpfung um 48 % bzw. 193 %). Im Handel stieg die Wertschöpfung in diesem Zeitraum um knapp 32 % und im Verkehr um 39 %. Das Bauwesen weist eine Erhöhung von 41,5 % auf, die Produktion von 34,1 %.

Die Sachgütererzeugung ist mit einem Anteil an den Bruttoinvestitionen<sup>1</sup> (Jahr 2003) von 35 % auch der größte Investor, gefolgt von den Wirtschaftsdienstleistungen und dem Kredit- und Versicherungswesen mit jeweils etwa 15 % bzw. 14 %. Insgesamt stiegen die Bruttoinvestitionen in der slowakischen Wirtschaft zwischen 1999 und 2003 um etwas mehr als 23 %. Im Jahr 2003 bezogen sich 59 % der Investitionen auf Maschinen und Ausrüstungen und 34 % auf Gebäude. Die Bruttoinvestitionen aller Unternehmen betragen im Jahr 2003 rd. SKK 308 Mrd. (d. s. rd. € 7,4 Mrd.).

**Tabelle 1 Ausgewählte Indikatoren für die slowakische Wirtschaft, 1999 – 2005**

	1999	2000	2001	2002	2003	2004*	2005*
<i>BIP (real), Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
Slowakei	1,3	2,2	3,3	4,4	4,2	5,2	4,6
EU-15	2,9	3,6	1,7	1,0	0,7	2,0	2,4
<i>Verbraucherpreise, Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
Slowakei	10,6	12,2	7,1	3,8	8,5	7,9	3,5
EU-15	1,3	1,9	2,2	2,1	2,0	1,8	1,7
<i>Arbeitslosenquote in % (Jahresdurchschnitt)</i>							
Slowakei	17,5	18,2	18,3	17,8	15,2	14,3	13,0
EU-15	8,7	7,8	7,4	7,7	8,0	8,1	7,9
<i>Beschäftigung, Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
Slowakei	-2,7	-1,8	0,6	-1,1	1,8	0,6	0,7
EU-15	1,7	2,0	1,3	0,6	0,1	0,3	0,8
<i>Budgetsaldo (in % des BIP)</i>							
Slowakei	-	-12,3	-6,0	-5,7	-3,5	-3,7	-3,2
<i>Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)</i>							
SKK je EUR	44,3	42,6	43,2	42,7	41,5	39,9	39,0

\* Prognose

Quellen: Eurostat, Europäische Kommission, Nationale Statistiken (Slowakische Nationalbank, Statistisches Zentralamt), Bank Austria Creditanstalt (BA-CA)

### 1.3 Lohn- und Preisniveau, Kaufkraft

Das Lohnniveau in der Slowakei ist in den einzelnen Branchen und Sektoren unterschiedlich. Die höchsten Löhne werden im Banken- und Versicherungswesen gezahlt, die niedrigsten im Beherbergungs- und Gaststättenwesen bzw. in der Landwirtschaft. Im Bauwesen wurden 2003 durchschnittlich € 289,- brutto im Monat gezahlt, im Handel € 348,-. In der Sachgütererzeugung betragen die Arbeitskosten je Stunde im Jahr 2002 (Löhne plus Lohnnebenkosten) rd. € 3,2, die Lohnstückkosten liegen im Vergleich zum Durchschnitt der EU-15 bei rd. 23 % (Jahr 2003).

<sup>1</sup> genauer: gebundene Bruttokapitalbildung

Das Preisniveau lag 2002 durchschnittlich bei 42 % des EU-15-Niveaus. Bis 2002 war die Inflation rückläufig, im Jahr 2003 erhöhten sich die Verbraucherpreise mit 8,5 % jedoch wieder deutlich (der Anstieg in der EU-15 betrug 2 %). Im Jahr 2005 wird jedoch mit einem Rückgang der Inflation gerechnet. Die slowakische Kaufkraft (BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards) erreichte 2003 bereits 49 % (1995: 40 %) der Kaufkraft in der EU-15.

**Tabelle 2 Bruttowertschöpfung, Bruttoinvestitionen\* und Bruttolöhne nach Wirtschaftsbereichen**

	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen		Bruttoinvestitionen*		Monatliche Bruttolöhne in €	
	Anteil 2003 in %	VÄ zu 1999 in %	Anteil 2003 in %	VÄ zu 1999 in %	2003	VÄ zu 1999 in %
Land- und Forstwirtschaft	3,9	23,5	3,2	90,6	264	39,4
Fischerei und Fischzucht						
Produktion	26,7	34,1	35,0	24,5	371	48,0
Bauwesen	5,3	41,5	1,5	43,5	289	29,4
Handel; Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	12,9	31,6	9,2	-11,0	348	33,9
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1,0	-11,7	0,8	59,5	266	45,2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	10,3	39,0	12,2	22,9	369	41,2
Kredit- und Versicherungswesen	7,3	192,9	13,5	66,8	701	55,6
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistungen	14,6	48,1	15,3	0,8	432	46,1
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	7,6	96,7	6,1	65,2	422	43,2
Unterrichtswesen	3,6	54,5	0,6	2,8	289	52,3
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	4,0	45,1	1,0	23,0	300	45,8
Erbringung von öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2,7	39,3	1,5	56,1	268	26,0
<b>Wirtschaft gesamt (A-O)</b>	<b>100,0</b>	<b>46,1</b>	<b>100,0</b>	<b>23,5</b>	<b>346</b>	<b>42,9</b>

VÄ = Veränderung

\* genauer: gebundene Bruttokapitalbildung

Gliederung nach NACE Rev. 1

Die Veränderung bezieht sich auf die Absolutwerte. Die Euroumrechnung erfolgt zu Jahresdurchschnittswchselkursen.

Quellen: Nationale Statistiken (Statistisches Zentralamt; Slowakische Nationalbank); WIIW; eigene Berechnungen

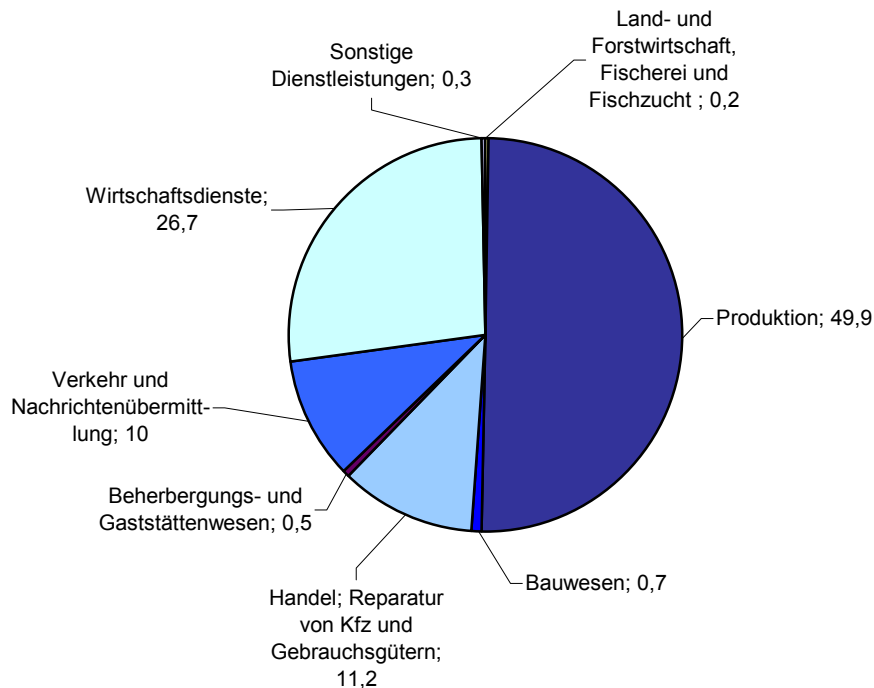
## 1.4 Ausländische Direktinvestitionen

Ende Dezember 2003 belief sich der Bestand der ausländischen Direktinvestitionen in der Slowakei auf rd. € 8,4 Mrd.. Der bedeutendste Investor ist Deutschland mit einem Anteil von rd. 24 %, gefolgt von den Niederlanden mit rd. 17 % sowie Österreich mit rd. 14 %.

Der Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen hat sich insbesondere 2002 sehr dynamisch entwickelt und betrug für dieses Jahr rd. € 4 Mrd. (und damit mehr als das Doppelte als im Jahr zuvor). Für 2004 wird mit einem Nettozufluss an ausländischen Direktinvestitionen von rd. € 1,3 Mrd. gerechnet.

Nach Wirtschaftstätigkeiten ist die Produktion der größte Empfänger ausländischer Direktinvestitionen (49,9 %), gefolgt von den Wirtschaftsdienstleistungen (26,7 %), dem Handel (11,2 %) und dem Verkehr (10,0 %). Nur 0,7 % der passiven Direktinvestitionen entfielen auf das Bauwesen.

**Grafik 1 Anteil der ausländischen Direktinvestitionen in der Slowakei nach Wirtschaftstätigkeiten in Prozent, Bestand im Dezember 2003\***



\* vorläufige Ergebnisse

Quelle: Nationale Statistiken, WIIW

## 1.5 Außenhandel

Im Jahr 2003 exportierte die slowakische Volkswirtschaft Waren im Wert von rd. SKK 803 Mrd. (rd. € 19,4 Mrd.). Davon entfielen 47,4 % auf Maschinen/Fahrzeuge, 23,7 % auf Bearbeitete Waren und 13 % auf Sonstige Fertigwaren. Der Anteil der Brennstoffe und chemischen Erzeugnisse an den Exporten belief sich auf jeweils 5,2 %.

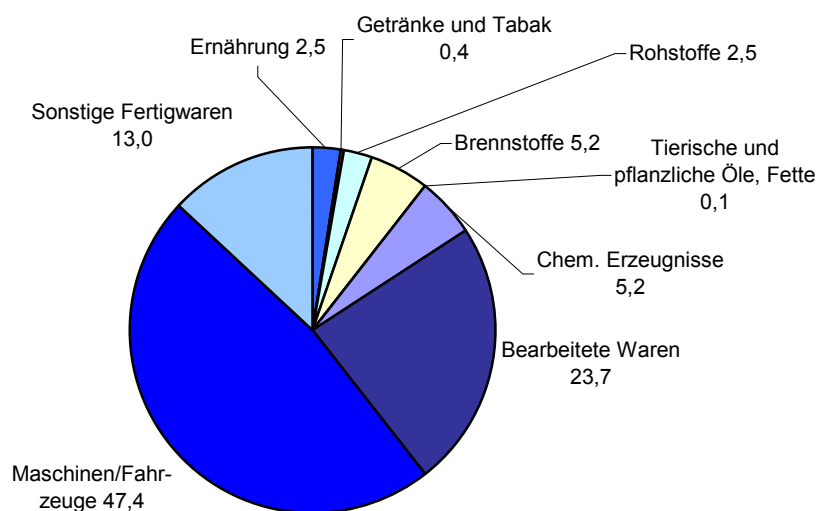
Gegenüber 1999 erhöhten sich die Exporte im Jahr 2003 um fast 90 %, wobei in allen Warengruppen Zuwächse erreicht werden konnten. Überdurchschnittlich entwickelten sich die Ausfuhren bei den tierischen und pflanzlichen Ölen/Fetten (+171 %), bei den Maschinen und Fahrzeugen (+128 %), den Brennstoffen (+105 %) und den sonstigen Fertigwaren (+92 %).

In die Slowakei wurden im Jahr 2003 Waren im Wert von rd. SKK 827 Mrd. (rd. € 19,9 Mrd.) importiert. Davon entfielen 41,1 % auf Maschinen/Fahrzeuge, 19 % auf Bearbeitete Waren und 12 % auf Brennstoffe. Der Anteil der chemischen Erzeugnisse an den Importen belief sich auf rd. 10 %.

Im Vergleich 1999 zu 2003 stiegen die Einfuhren um 76,3 %, wobei in allen Warengruppen Zuwächse zu verzeichnen waren. Überdurchschnittlich entwickelten sich die Importe bei den Maschinen/Fahrzeugen, bei den Bearbeiteten Waren und den Sonstigen Fertigwaren (zwischen +83 % und +92 %).

Mit einem Überhang der Importe um rd. SKK 23 Mrd. (rd. € 565 Mio) bzw. 2,9 % wies die Slowakei im Jahr 2003 ein wesentlich geringeres Handelsbilanzdefizit auf als noch ein Jahr zuvor (14,7 %). Überschüsse bestehen jedoch in den Warengruppen Maschinen/Fahrzeuge (erstmalig seit 1999), Bearbeitete Waren und Sonstige Fertigwaren.

**Grafik 2 Slowakische Exporte nach Warengruppen (SITC), Anteile in Prozent, 2003\***

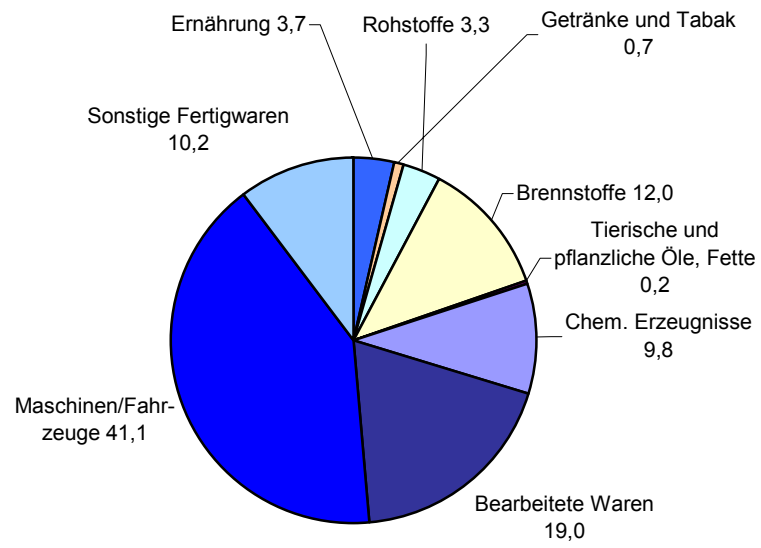


\* vorläufige Ergebnisse

Quelle: Nationale Statistiken, WIIV



**Grafik 3 Slowakische Importe nach Warengruppen (SITC), Anteile in Prozent, 2003\***



\* vorläufige Ergebnisse

Quelle: Nationale Statistiken, WIIW

## 1.6 Ausblick

Die Wirtschaftsentwicklung der Slowakei ist viel versprechend, die Strukturreformen tief greifend. Für 2004 ist mit einer Beschleunigung des slowakischen Wirtschaftswachstums auf 5,2 % zu rechnen, wobei die Inlandsnachfrage die Rolle des treibenden Faktors übernimmt, nachdem 2003 die Außenwirtschaft mehr als 6 %-Punkte zum Wachstum beigetragen hatte. Auch 2005 dürfte die Wachstumsrate hoch bleiben und sich nach Abschluss der fiskalischen Konsolidierung – sofern es keine allzu scharfen Einbrüche am Weltautomobilmarkt gibt – spätestens 2007 weiter beschleunigen. Die Leistungsbilanz könnte dann ins Positive drehen. Die starken ausländischen Direktinvestitionen in die Automobilindustrie und die große Bedeutung des Außenhandels haben für die Slowakei günstige Rahmenbedingungen für einen Aufschwung und eine weitere Vertiefung der europäischen Integration geschaffen. Die Slowakei hat unter diesen Bedingungen gute Chancen gemeinsam mit Malta und Lettland im Jahr 2008, also ein bis zwei Jahre vor Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik, den Euro einzuführen.

## 1.7 Weitere Informationen über die slowakische Wirtschaft

Europäische Kommission: <http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/slovakia/index.htm>

Eurostat: <http://europa.eu.int/comm/eurostat/>

Slowakische Nationalbank (National Bank of Slovakia): <http://www.nbs.sk/>

Statistisches Zentralamt der Slowakischen Republik: <http://www.statistics.sk/>

WIIW - Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (Vienna Institute for International Economic Studies): <http://www.wiiw.ac.at/>

## 2 Abschnitt B – Rechtliche Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung

### *Allgemeine Vorbemerkung zur rechtlichen Lage*

Was die rechtlichen Bestimmungen allgemein betrifft, findet sich das EU-Recht bereits in vielen landesrechtlichen Regelungen wieder. Man muss jedoch beachten, dass in der Slowakei weiterhin zahlreiche Eigenheiten, das heißt Landesgesetze ohne EU-Einfluss, in Kraft sind und auch das EU-Recht in der Rechtspraxis nicht zwangsläufig einheitlich ausgelegt wird.

Insbesondere sollte man daher vor allem folgende Punkte beachten:

#### *Verträge*

Entsprechen die geschlossenen Verträge, aber auch die verwendeten Vertragsmuster, den EU-Anforderungen? Sind die Regelungen zur Gewährleistung zu ändern? In diese Prüfung sind vor allem auch solche Verträge einzubeziehen, die bereits vor dem Beitritt geschlossen wurden, und nach dem Beitritt noch Gültigkeit haben.

#### *Mitarbeiter*

Haben die Mitarbeiter von den rechtlichen Änderungen Kenntnis und sind sie in der Lage dieses Wissen entsprechend anzuwenden?

#### *Rechnungslegung*

Größere Veränderungen der Vorschriften bezüglich der Rechnungslegung sind mit dem Beitritt nicht verbunden. Sehr wohl müssen jedoch die Unternehmen ihre Kontenpläne so gestalten, dass z. B. die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen zutreffend erfasst werden können. Falsche Buchungen können auch die Erfüllung der Nachweispflicht erheblich erschweren. Eine Änderung des Kontenrahmens ist während des laufenden Geschäftsjahres nicht ratsam.

#### *Körperschaftsteuer*

Der Steuersatz beträgt derzeit in der Slowakei 19 %. Diese „flat tax“ ist nicht auf EU-Recht zurückzuführen, sondern dient der Erhöhung der Attraktivität des Standortes.

## 2.1 Ein- und Ausfuhr von Waren

### *2.1.1 Zölle*

Seit dem 1. Mai 2004 ist die Slowakei Mitglied der Europäischen Union. Innerhalb der Union existieren keine Zollgrenzen. Alle Gemeinschaftswaren sind von Zoll befreit und können im Zollgebiet der EU frei eingeführt und ausgeführt werden. Die Zollämter wurden geschlossen. Es werden keine Kontrollen der Warenlieferungen durchgeführt, sondern nur Personenkontrollen an den Grenzübergängen und Flughäfen durch die zuständigen Organe vorgenommen.

### 2.1.2 Umsatzsteuerbehandlung

In der EU sind innergemeinschaftliche Lieferungen grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, somit auch Lieferungen in die Slowakei. Für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ware muss von einem EU-Mitgliedstaat in die Slowakei gelangen.
- Der Kunde muss Unternehmer sein, was über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Kunden (siehe unten) sowie Aufzeichnungen über seinen Gewerbebezug bzw. Beruf dokumentiert wird.
- Die Ware muss für das Unternehmen erworben werden.
- Der Erwerb der Ware muss beim Kunden in einem anderen EU-Mitgliedsland den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Gegebenenfalls können bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung darüber hinaus noch nationale (Land des Lieferanten) Nachweise und Meldepflichten zu beachten sein.

Die Gültigkeit von UID-Nummern kann überprüft werden unter:

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/vies/de/vieshome.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm)

Sind die Voraussetzungen gegeben, liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor und es kann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Die Rechnung muss sowohl die UID-Nummer des Lieferanten als auch die des Kunden sowie einen Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung enthalten.

*Achtung: Für bestimmte, Verbrauchsteuern unterliegenden Waren, wie beispielsweise Tabakwaren, Mineralöle, Alkohol gelten Sonderregelungen (begleitende Verwaltungsdokumente erforderlich)!*

Wird an eine Privatperson bzw. an einen Kunden ohne UID-Nummer geliefert, so muss der Lieferant grundsätzlich die Umsatzsteuer seines eigenen Landes verrechnen. Bei der Einfuhr fällt dann keine zusätzliche Umsatzsteuer mehr an. *Für die Lieferung neuer Fahrzeuge und für Versandkäufe gibt es Sonderbestimmungen.*

Kauft ein Unternehmer mit UID-Nummer Waren in der Slowakei und führt diese aus, so ist dieser Kauf in der Slowakei ebenfalls als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerbefreit. Im EU-Mitgliedstaat des Unternehmens ist dieser Kauf jedoch umsatzsteuerpflichtig.

Kaufen Privatpersonen Waren in der Slowakei und bringen diese in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt dieser Kauf der slowakischen Umsatzsteuer.

### 2.1.3 Außenhandelsstatistik

Der Wegfall der Zollformalitäten hat zur Folge, dass in den Mitgliedstaaten statt des bisherigen Erhebungssystems auf Basis der Zolldeklarationen Unternehmen auskunftspflichtig werden betreffend der Außenhandelsstatistik. In welcher Form dies erfolgt und welche Schwellenwerte gelten, ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt. In den meisten EU-Ländern liegt die Zuständigkeit für diese Meldungen bei den nationalen Statistikämtern (z. B. Deutschland: <http://www.destatis.de/> oder Österreich: <http://www.statistik.at/>).

#### **2.1.4 Zahlungskonditionen**

Die Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international möglichen Formen üblich sind. Zu empfehlen ist, vor allem bei Erstgeschäften, eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Auch eine Vereinbarung Kassa gegen Dokumente ist empfehlenswert.

Bei neuen Geschäften sollte auf jeden Fall eine Bonitätsauskunft über den Vertragspartner eingeholt werden, zumal Zahlungsschwierigkeiten in der Slowakei häufig sind. In vielen Ländern ist dies am einfachsten über die slowakischen Außenstellen der eigenen Wirtschaftsverbände möglich.

#### **2.1.5 Zertifizierung von Importwaren**

Bei den meisten Waren wird mit der Einfuhr die Übereinstimmung der Einfuhrware mit den slowakischen Normen oder ein entsprechendes Zertifikat verlangt. Die exakten technischen Anforderungen an einzelne Warengruppen werden laufend unter [www.normoff.gov.sk](http://www.normoff.gov.sk) publiziert.

#### **2.1.6 Unlauterer Wettbewerb**

Unlauterer Wettbewerb wird durch ein eigenes Gesetz geregelt. Als unlauterer Wettbewerb gelten gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen eines Unternehmers im Rahmen des Wirtschaftswettbewerbes. Als Teilnehmer am Wirtschaftswettbewerb werden Unternehmer als auch Konsumenten verstanden.

#### **2.1.7 Gewährleistung, Produkthaftung**

Die Gewährleistung gegenüber Privatpersonen beträgt zwei Jahre. Die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ist auf 6 Monate beschränkt.

### **2.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung**

Um eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung handelt es sich dann, wenn ohne bestehende Niederlassung in der Slowakei eine vorübergehende Tätigkeit ausgeübt bzw. ein Auftrag ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere gewerberechtliche, arbeitsrechtliche, fremdenrechtliche und steuerrechtliche Fragen relevant.

#### **2.2.1 Berufsausübung / Gewerberecht**

Grundsätzlich hat ein Selbstständiger bzw. Unternehmensinhaber innerhalb der EU das Recht, eine gewerbliche Tätigkeit in einem anderen EU-Staat und somit auch in der Slowakei (befristet) auszuüben. Ist der betreffende Beruf jedoch in der Slowakei reglementiert, d. h. die Ausübung ist vom Besitz einer Qualifikation abhängig (siehe auch weiter unten), ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung der im Heimatmitgliedstaat erworbenen beruflichen Befähigung erforderlich. Im Bereich des Handwerks und kaufmännischer Tätigkeiten ist diese Anerkennung gemäß den EU-Richtlinien zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise zu gewähren. Voraussetzung für eine selbstständige Handwerksausübung ist demnach eine mindestens sechsjährige selbstständige Tätigkeit oder Beschäftigung als Betriebsleiter in dem betreffenden Handwerk. Unter bestimmten Bedingungen kann diese Zeit auf drei Jahre verkürzt werden, u. a. bei Vorliegen einer einschlägigen staatlichen Berufsausbildung. Dies wird durch die jeweils zuständigen Stellen des Heimatlandes bescheinigt (EU-Bescheinigung). Des Weiteren ist auch ein allfälligen slowakischen Abschlüssen bzw. Prüfungen als gleichwertig anerkannter Abschluss eine Voraussetzung für die Anerkennung. Darüber hinaus muss der EU-ausländische Unternehmer die betreffende gewerbliche Tätigkeit in seinem Heimatstaat auch tatsächlich befugt ausüben.

In der Slowakei müssen sich ausländische Unternehmer als juristische Personen registrieren lassen. Bei der Registrierung können verschiedene Hürden auftreten, wie z. B. langsam arbeitende Behörden.

Hochschulabschlüsse werden sowohl allgemein als auch zur selbstständigen Berufsausübung eines Handwerks anerkannt. Eine Slowakisch-Prüfung (Sprachprüfung) ist für die Berufsausübung nicht erforderlich.

### ***2.2.2 Entsendung von Arbeitnehmern in die Slowakei***

Grundsätzlich können Unternehmen bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der Slowakei ihre eigenen Arbeitnehmer unbeschränkt einsetzen, eine Arbeitserlaubnis ist nicht mehr notwendig. Da Österreich und Deutschland die Entsendung von Arbeitnehmern durch Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten in manchen Sektoren (z. B. Bau- und Bauneben-gewerbe, Reinigungsgewerbe) eingeschränkt haben, ist auch die Slowakei gegenüber diesen beiden Ländern in Bezug auf die Arbeitnehmerentsendung in diesen Sektoren restriktiver, sodass in diesen Fällen noch eine Arbeitserlaubnis zu beantragen ist.

Während der Durchführung des Auftrages sind für die entsendeten Arbeitnehmer die slowakischen arbeitsrechtlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Arbeitszeiten, Entlohnung sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beachten (allgemeine Informationen zum slowakischen Arbeitsrecht siehe weiter unten). Die in der Slowakei geltenden zwingenden Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz dürfen jedoch nicht der Anwendung von Arbeitsbedingungen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, entgegenstehen. Jedenfalls aber bleiben die entsandten Arbeitnehmer im Entsendestaat versichert, sofern die Dauer der Arbeit 12 Monate nicht übersteigt. Zum Nachweis der Sozialversicherung stellt der Versicherungsträger im Entsendestaat die Bescheinigung E 101 aus (Achtung: für die Inanspruchnahme z. B. medizinischer Leistungen in der Slowakei können u. U. weitere Bescheinigungen notwendig sein).

### ***2.2.3 Aufenthaltsrecht***

Für den Aufenthalt von EU-Ausländern ist eine polizeiliche Meldung erforderlich, die max. für ein Jahr erteilt wird. Zuständig dafür sind die slowakischen Auslandsvertretungen bzw. das slowakische Ministerium für Inneres.

### ***2.2.4 Umsatzsteuer***

Die umsatzsteuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist kompliziert. Die meisten klassischen handwerklichen Dienstleistungen, z. B. grundstücksbezogene Leistungen, werden im Ausland besteuert, d. h. am Ort der Ausführung. Unter Umständen muss dafür ein so genannter Fiskalvertreter bestellt werden. In manchen Fällen kann jedoch auch eine Umsatzsteuerpflicht im Heimatland entstehen. Dies ist u. a. von der Art der Leistung, der Art des Kunden (Privatperson vs. Unternehmer) sowie den besonderen nationalen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen abhängig. Die genaue umsatzsteuerliche Behandlung, insbesondere die Frage ob Umsatzsteuer zu verrechnen ist und gegebenenfalls welche, sollte deshalb in jedem Einzelfall mit dem Steuerberater geprüft werden (zur slowakischen Mehrwertsteuer siehe auch weiter unten).

## 2.3 Unternehmensgründung und Niederlassung

### 2.3.1 Gesellschaftsrecht

Das Gesetz definiert nicht, ob der Name einer Gesellschaft in slowakischer Sprache anzugeben ist oder nicht. Die Bezeichnung der Rechtsform selbst muss aber in slowakischer Sprache erfolgen (a.s., akciová spoločnosť, etc.).

Die im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Gesellschaftsformen sind im Wesentlichen an jene Österreichs angelehnt. In der Praxis ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die beliebteste Form. Häufiger vertreten sind weiterhin die Aktiengesellschaften, die anderen Rechtsformen kommen eher seltener vor.

Der slowakische Gesetzgeber unterscheidet zwischen folgenden Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Spoločnosť s ručením obmedzeným (s.r.o.)
Aktiengesellschaft	Akciová spoločnosť (a.s.)
Kommanditgesellschaft	Komanditná spoločnosť (k.s.)
Offene Handelsgesellschaft	Verejná obchodná spoločnosť (v.o.s.)

Ausländische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie slowakische Staatsbürger unternehmerisch tätig werden. Ausländern stehen sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften offen.

Bei allen Gesellschaften handelt es sich um juristische Personen, für jedes Unternehmen ist ein Gewerbeschein obligat.

Neu gegründete Gesellschaften müssen die Eintragung in das Handelsregister innerhalb von 90 Tagen ab Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages beim Registergericht beantragen. Die Rechtsfähigkeit ist mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister gegeben. Bei der Bezeichnung der Gesellschaft ist in slowakischer Sprache der Unternehmensgegenstand und die Rechtsform anzugeben. Der Unternehmensgegenstand wird entsprechend einer Klassifizierung angegeben, damit die Firma unterscheidungskräftig ist.

Die Eintragung beim Amt für Statistik ist nicht erforderlich, da die Eintragung automatisch vom Handelsregister (obchodný register) an das Amt für Statistik weitergeleitet wird. In der Praxis dauert das Registrierungsverfahren zwischen ein und zwei Wochen.

#### GmbH (s.r.o.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Es handelt sich um eine juristische Person. Der Zeitpunkt des Erwerbes der Rechtsfähigkeit ist die Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch in Form von Ein-Personen-Gesellschaften gegründet werden, die Zahl der Gesellschafter darf aber max. 50 betragen. Das Stammkapital für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss mindestens SKK 200.000,- betragen (das entspricht ca. € 5.000). Vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister müssen auf jede Bareinlage mindestens 30 % und insgesamt zumindest SKK 100.000,- eingezahlt werden. Der Rest muss innerhalb von fünf Jahren geleistet werden. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens SKK 30.000,- betragen. Sie kann zu 100 % als Sacheinlage geleistet werden.

Bei Gründung einer GmbH muss ein Reservefond in Höhe von 5 % der Stammeinlage gebildet werden. In der Folge sind Dotierungen von 5 % aus dem Reingewinn vorzunehmen, bis 10 % des Stammkapitals erreicht sind.

Der Gesellschaftsvertrag hat zumindest die folgenden Angaben zu beinhalten:

- Handelsname und Sitz der Gesellschaft
- Unternehmensgegenstand
- Name, Wohnsitz und Geburtsnummer (Inländer) bzw. Geburtsdatum (Ausländer) des ersten Geschäftsführers
- Name und Wohnsitz der Mitglieder eines Aufsichtsrates, falls bestellt
- Name und Wohnsitz sämtlicher Gesellschafter
- Stammkapital
- Die von einzelnen Gesellschaftern übernommenen Einlagen
- Ernennung eines Verwalters der Stammeinlagen
- Höhe des Reservefonds
- Begünstigungen einzelner an der Gründung teilnehmender Personen bzw. Gesellschafter
- Voraussichtliche Gründungskosten der Gesellschaft
- Weitere vom Gesetzgeber vorgeschriebene Angaben

Der Gesellschaftsvertrag kann ergänzen, ob für die Gesellschaft eine Satzung errichtet wird.

#### Aktiengesellschaft (a.s.)

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist der Abschluss eines Gründungsvertrages notwendig. Es muss ein Vorstand und ein Aufsichtsrat gewählt werden und eine Satzung errichtet werden. Der Gesetzgeber schreibt die Anzahl der Mitglieder im Vorstand nicht vor.

Der Handelsname der Gesellschaft muss die Bezeichnung „akciová spoločnosť“ oder die Abkürzung „a.s.“ bzw. „akc. spol.“ enthalten.

Die Aktiengesellschaft kann „privat“ oder „öffentlich“ sein. Bei weniger als 50 Aktionären ist die „Private Aktiengesellschaft“ fakultativ zu gründen. Einer Änderung von einer öffentlichen AG in eine private AG müssen alle Aktionäre zustimmen. Zur Bestimmung der Anzahl der Aktionäre ist das Aktionärsverzeichnis ausschlaggebend. Das Aktionärsverzeichnis ist nicht öffentlich.

Die Aktiengesellschaft kann Aktien ausgeben. Diese Aktien können auch durch die so genannte Wertpapierzentrale, die automationsunterstützt ist, emittiert werden.

Das Grundkapital muss mindestens SKK 1 Mio (ca. € 25.000) betragen. Bis zur Eintragung in das Handelsregister müssen 30 % eingezahlt werden, der Rest innerhalb eines Jahres. Gemischte Bar- und Sachgründungen sind zulässig. Die Aktiengesellschaft muss zusätzlich zum Grundkapital bei der Gründung eine gesetzliche Rücklage in Höhe von 10 % des Grundkapitals bilden. Diese Rücklage ist jährlich zu dotieren, bis mindestens 20 % des Stammkapitals erreicht wird.

Für die Einreichung und Eintragung in das Handelsregister sind die Unterschriften aller Gründungsmitglieder zwingend. Zur Eintragung wird vorgelegt:

- Gründungsvertrag
- Satzung
- Beschluss des Aufsichtsrates über die Vorstandswahl
- Unternehmensbewilligung in Bezug auf den Unternehmensgegenstand
- Begutachtung über den Wert der mit Aktien bewerteten Sacheinlagen



Für die Errichtung der Satzung sind mindestens folgende Angaben obligat:

- Name, Adresse, Sitz der Gründer
- Firma
- Sitz
- Unternehmensgegenstand
- Höhe des Grundkapitals
- Wert aller Arten von emittierten Aktien
- Anzahl der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder
- Form der Gesellschaft
- Dauer und Art der Beendigung der Gesellschaft

Die Satzung darf nicht die Übertragbarkeit der an der Börse gehandelten Aktien beschränken.

Die Gesellschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen, der Aktionär haftet hingegen nicht für Verpflichtungen der Gesellschaft.

#### Offene Handelsgesellschaft (v.o.s), Kommanditgesellschaft (k.s.)

Diese beiden Gesellschaften sind ebenfalls juristische Personen. Für die Gründung der KG genügt eine Person, für die Handelsgesellschaft sind mindestens zwei Gründer notwendig. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Gesellschafter der OHG haften persönlich und unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Bei der KG haftet zumindest ein Gesellschafter (Komplementär) persönlich und unbeschränkt, der Kommanditist bis zur Höhe seiner in die Gesellschaft geleisteten Einlage.

Sowohl für die OHG als auch die KG ist die Bildung eines Grundkapitals in Bar- oder Sacheinlage möglich, aber nicht verpflichtend. Die Komplementäre in beiden Gesellschaften sind zur Einbringung der Eigeneinlage nur dann verpflichtet, wenn dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

Bei der OHG wird die Geschäftsführung von den Gesellschaftern ausgeübt, bei der KG obliegt die Geschäftsführung den Komplementären.

Der Gesellschaftsvertrag einer OHG muss zumindest enthalten:

- Handelsname und Sitz der Gesellschaft
- Gesellschafter: Name und Sitz bei juristischen Personen oder Name und Wohnsitz bei natürlichen Personen
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

Der Handelsname der Gesellschaft muss die Abkürzung „ver. obch. spol.“ oder „v.o.s.“ beinhalten.

Der Gesellschaftsvertrag bei einer KG muss enthalten:

- Handelsname und Sitz der Gesellschaft
- Gesellschafter: Name und Sitz bei juristischen Personen oder Name und Wohnsitz bei natürlichen Personen
- Unternehmensgegenstand der Gesellschaft
- Bestimmung, welche der Gesellschafter als Komplementäre und welche als Kommanditisten vorgesehen sind
- Höhe der Einlage jedes Kommanditisten

Der Handelsname der KG muss die Abkürzung „kom. spol.“ oder „k.s.“ beinhalten.

### Zweigniederlassung

Neben der Gründung eines Unternehmens nach slowakischem Gesellschaftsrecht ist auch die Errichtung einer slowakischen Zweigniederlassung (Betriebsstätte) des Heimatunternehmens möglich. Voraussetzung für die Gründung einer Niederlassung in der Slowakei ist, dass das Heimatunternehmen seit mindestens zwei Jahren in das Firmenbuch seines Ansässigkeitsstaates eingetragen ist.

Auch diese Unternehmensform muss im Handelsregister eingetragen werden. Die Gründung einer Niederlassung ist beim zuständigen Registergericht anzumelden. Die Anmeldung beim Amt für Statistik wird automatisch vom Registergericht an das Amt für Statistik weitergeleitet. Des Weiteren werden das zuständige Finanzamt, das Gewerbeamt und der amtliche Anzeiger informiert.

Es können auch ausländische Personen Geschäftsführer einer Niederlassung in der Slowakei sein.

Zur Eintragung sind mindestens folgende Nachweise notwendig:

- Wohnsitz in der Slowakei
- Name und Sitz der Niederlassung
- Name und Sitz der Hauptverwaltung
- Geschäftsbereich
- Gewerbeschein
- Die mit der Vertretung befugte Person
- Name und Wohnort des Leiters
- Nachweis der Unbescholtenheit
- Gesundheitstest auf exotische Krankheiten

### Einzelunternehmer

Die Gründung einer Einzelfirma setzt die Registrierung im Firmenregister und den Wohnsitz in der Slowakei voraus.

## **2.4 Gewerberecht**

Jedes Unternehmen darf grundsätzlich die im Firmenregister eingetragenen Tätigkeiten durchführen. Ein Gewerbeschein ist jedoch für jedes Unternehmen obligat.

Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Gewerbetätigkeit:

- Altersgrenze mindestens 18 Jahre
- Unbescholtenheit
- Rechtsfähigkeit

Spezielle Bedingungen für die Zulassung sind fachliche oder andere vom Gesetzgeber angegebene Kompetenzen für die Durchführung der Gewerbetätigkeit.

Neben den meldepflichtigen Gewerbetätigkeiten gibt es Reihe von konzessionierten Gewerbetätigkeiten bzw. Berufen, für deren Ausübung zusätzlich gewisse Bedingungen zu erfüllen sind.

Meldepflichtige Gewerbetätigkeiten laut §19 Gewerbegesetzes sind:

- Handwerkliche Berufe, deren Ausübung von einer Qualifikation abhängt (Lehre), z. B. Metallbearbeitung, Kraftfahrzeugmechaniker und andere im Gewerbegesetz angeführte Tätigkeiten

- Zulassungspflichtige Berufe zu deren Ausübung eine fachliche Befähigung notwendig ist, die auf andere Weise erworben wurde (Meisterprüfung, Abschluss einer Berufsschule); auch diese Tätigkeiten sind im Gewerbegesetz verzeichnet.

Für die selbstständige Ausübung eines Handwerks ist somit der Abschluss einer Lehre in dem jeweiligen Beruf notwendig. Dieser Abschluss ist anhand einer fachlichen Prüfung, eines Schulabschlusses oder eines Hochschuldiploms nachzuweisen. Weitere Bedingung ist die mindestens dreijährige Berufspraxis, die für Hochschulabsolventen auf ein Jahr verkürzt ist.

Falls ein Betriebsinhaber nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, muss er zumindest einen Angestellten beschäftigen, der über die entsprechenden fachlichen Fähigkeiten verfügt. Für jede Betriebsstätte ist ein gewerberechtlicher Vertreter zu ernennen.

Die Ausübung eines Handwerks ist außerdem mit der Pflichteintragung in das slowakische Handwerksregister verbunden. Das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren wird von den Gewerbebeamten durchgeführt.

EU-Ausländer müssen die Voraussetzungen zur Ausübung eines Handwerks in der Slowakei jedoch nicht nach slowakischem Recht erbringen, sie können die im Heimatland erworbene Befähigung in der Slowakei anerkennen lassen.

## **2.5 Arbeits- und Sozialrecht**

### **2.5.1 Arbeitsverträge**

Alle Arbeitsverhältnisse unterliegen grundsätzlich slowakischem Recht.

Arbeitsverträge können befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Befristete Verträge dürfen nicht länger als auf 3 Jahre abgeschlossen werden. Das Arbeitsverhältnis beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Tag. Die Probezeit darf bis zu 3 Monaten betragen und muss schriftlich vereinbart werden.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, für Jugendliche unter 16 Jahre 30 Stunden. Täglich werden 8 Stunden Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden vom Gesetzgeber vorgesehen. Die höchstzulässige Arbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden. Die Überstundenanzahl darf max. 8 Stunden pro Woche betragen, falls nicht anders vereinbart. Von der Seite des Arbeitgebers dürfen einem Arbeitnehmer max. 150 Überstunden pro Jahr angeordnet werden.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf zumindest 4 Wochen bezahlten Urlaub im Jahr. Im Fall einer Erkrankung beträgt die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber 55 % des Gehaltes. Die ersten 3 Tage des Krankenstandes werden nicht von der Krankenkasse, sondern vom Arbeitgeber selbst finanziert.

### **2.5.2 Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit

- einvernehmlich
- durch Kündigung
- durch Entlassung
- durch Beendigung der Probezeit

beendet werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Partei zugestellt werden. Der Arbeitnehmer kann ohne Angabe von Gründen und unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nur aus den im Gesetz explizit aufgezählten Gründen kündigen. Der Kündigungsgrund darf nicht geändert werden.

Die Kündigungsfrist beträgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 2 Monate. Ist ein Arbeitnehmer seit mindestens 5 Jahren bei einem bestimmten Arbeitgeber angestellt, beträgt die Frist bei Kündigung dieses Arbeitnehmers 3 Monate.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit schriftlich mit einer dreitägigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten aufgelöst werden.

Die Entlassung des Arbeitnehmers kann nur aus den vom Gesetzgeber angegebenen Gründen erfolgen. Die Entlassung bedarf der Schriftform mit der Angabe des Entlassungsgrundes. Die Zustellung hat fristgerecht zu erfolgen.

Bestimmte Personen stehen unter Entlassungsschutz, z. B. schwangere Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer im Krankenstand oder Gewerkschaftsfunktionäre.

Bei Ausländern und Staatenlosen endet ein Arbeitsvertrag

- mit dem Tag der Beendigung des Aufenthalts
- mit dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung über den Entzug der Aufenthaltsgenehmigung
- mit der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung über die Ausweisung aus der Slowakei

### **2.5.3 Sozial und Krankenversicherung**

Unternehmen mit Sitz in der Slowakei und slowakische Zweigstellen ausländischer Unternehmen sind verpflichtet, Beiträge zur Gesundheits- und Sozialversicherung für die Arbeitnehmer in Höhe von insgesamt 38 % des Bruttogehaltes zu zahlen. Die Abgaben sind steuerabzugsfähig.

Der Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben beträgt 12 % des Bruttolohns. Die Höchstbemessungsgrundlage für die Gesundheitsversicherung beträgt SKK 24.000, für die Kranken- und Rentenversicherung beträgt diese Obergrenze SKK 32.000. Die Höchstbemessungsgrundlage gilt sowohl für den Arbeitnehmer- als auch für den Arbeitgeberanteil.

Die Angestellten ausländischer Unternehmen sind von der Pflichtversicherung befreit, sofern eine ausländische Versicherung besteht.

	<b>Arbeitgeberanteil</b>	<b>Arbeitnehmeranteil</b>	<b>Selbstständige</b>
Krankenversicherung	3,4%	1,4%	4,4%
Gesundheitsversicherung	10,0%	3,7%	14%
Rentenversicherung	21,6%	5,9%	20%*
Arbeitslosenfonds	2,75%	1,0%	-
Garantiefonds	0,25%	-	-

\* bei Einkommen über SKK 121.000 pro Jahr, sonst freiwillig

### **2.5.4 Arbeitslosenunterstützung**

Der Arbeitnehmeranteil bei der Arbeitslosenversicherung beträgt derzeit 1 % des Bruttolohnes, der Arbeitgeberanteil wird mit 2,75 % bemessen. Die Höchstbemessungsgrundlage für den Arbeitslosenfonds ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer gleich und beträgt SKK 24.000.

Der Anspruch an die Arbeitslosenunterstützung besteht im Fall einer zumindest 24-monatigen Beschäftigung innerhalb der letzten 3 Jahre. Während der ersten drei Monate wird 50 % des durchschnittlichen Monatsgehaltes ausbezahlt, die restliche Zeit wird der Versicherte mit 45 % bezuschusst. Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung beträgt maximal 9 Monate.

### **2.5.5 Pension**

Das gesetzliche Mindestpensionsalter beträgt derzeit für Männer 62 Jahre, für Frauen liegt das Mindestpensionsalter zwischen 54 und 58 Jahren, abhängig von der Anzahl ihrer Kinder

### **2.5.6 Mindestlohn**

Der Mindestlohn beträgt derzeit allgemein SKK 6.080,- (ca. € 152,-) im Monat. Als Mindeststundenlohn sind vom Gesetzgeber SKK 35 (ca. € 0,88) vorgesehen. Geregelt wird der Mindestlohn im Regierungsbeschluss Nr. 400/2003.

## **2.6 Steuerrecht**

Die letzte Novelle zum Steuergesetz trat mit 1. Januar 2004 in Kraft. Seit dem gilt der einheitliche Steuersatz von 19 % für folgende Steuerarten:

- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Mehrwertsteuer

Das neue Gesetz enthält die Regelungen über die Besteuerung natürlicher und juristischer Personen. An Ertragsteuern wird nur Einkommensteuer erhoben. Eine Gewerbesteuer existiert nicht.

Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Steuererklärungen müssen bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres abgegeben werden. Fristverlängerungen sind möglich.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die einen Wohnsitz oder einen Aufenthalt in der Slowakei haben (mindestens 183 Tage). Alle anderen sind beschränkt steuerpflichtig.

Physischen Personen steht ein Freibetrag in der Höhe von SKK 38.740 zu.

## 2.7 Forderungsabsicherung

Die wichtigsten Formen der Sicherheiten sind:

- Pfandrecht an unbeweglichen Sachen
- Pfandrecht an beweglichen Sachen
- Pfandrecht an Forderungen
- Eigentumsvorbehalt
- Sicherheitsübereinigung
- Sicherstellung durch Wechsel
- Bankgarantie
- Bürgschaft
- Forderungszession

### 2.7.1 Pfandrecht

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen (Hypothek) erfordert einen Pfandrechtsvertrag und die Markierung der Sache. Ein Pfandregister für bewegliche Sachen wurde im Jahr 2002 errichtet.

Forderungen können ebenfalls mit einem Pfandrecht belegt werden, doch die Praxis zeigt, dass besonders Banken auf die Vorauszession zurückgreifen. In der Praxis verlangen Banken für Kredite eine Sicherung von 150 % der Kreditsumme und akzeptieren nur Pfandrechte ersten Ranges, was die Kreditaufnahme in der Slowakei schwierig macht.

Die Verwertung von Sicherheiten geschieht durch die Vollstreckung eines Endurteils, was durch das Gericht selbst angeordnet werden kann oder durch einen vom Gläubiger ausgewählten Exekutor.

### 2.7.2 Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt muss grundsätzlich bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Es genügt nicht, den Eigentumsvorbehalt erst im Rahmen der Rechnungsübersendung einseitig zu erklären. Gegenüber Dritten ist er nur in Ausnahmefällen wirksam. In der Praxis hat der Eigentumsvorbehalt keine große Bedeutung.

### 2.7.3 Liegenschaftskataster

Die zuständigen Organe für den Liegenschaftskataster sind die Katasterämter der Bezirksämter, die einerseits als Organe der Staatsverwaltung über die Bewilligung der Einverleibung entscheiden, andererseits geografische, katastrale und kartografische Aufgaben wahrnehmen. Der Liegenschaftskataster ist öffentlich, eingeschränkt ist jedoch die Einsicht in die Urkundensammlung, in die nur Eigentümer, Sachverständige und andere berechnete Personen Zutritt haben.

### Immobilienverkehrssteuer

Die Steuer auf Grunderwerb ist gestaffelt und kann bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage betragen.

## 2.8 Patentrecht

Die Slowakei ist mit Wirksamkeit ab 2002 dem europäischen Patentübereinkommen beigetreten. Ein Patent ist beim Patentamt anzumelden. Anmelde-, Recherche- und Prüfungsverfahren werden zentral beim EPA durchgeführt. Von der Slowakei werden nur die Nationalpatente unabhängig von einander verwaltet. Die Durchsetzung eines europäischen Patents gegen Verletzer ist ebenfalls eine nationale Angelegenheit und erfolgt vor den zuständigen Gerichten.

## 2.9 Öffentliches Vergaberecht

Die Slowakei hat ein EU-konformes Beschaffungsrecht. Das slowakische Vergaberecht verbietet jede Diskriminierung aller Anbieter, also auch ausländischer Unternehmen. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind alle beteiligten Anbieter gleich zu behandeln.

Die Vergabe erfolgt meist im Weg des offenen Verfahrens.

Die Ausschreibungen werden im Amtsblatt der Slowakei, im "Vestník verejného obstarávania", veröffentlicht.

## 2.10 Förderungen

Seit 2002 gelten neue Investitionsanreize sowohl für ausländische als auch für inländische Investoren. Es werden folgende Formen von Zuschüssen gewährt:

- Steuernachlass
- Zuschuss für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes
- Zuschuss für die Umschulung der neu aufgenommenen Mitarbeiter bei der Besetzung neu geschaffener Arbeitsplätze

Der Steuernachlass kann bis zur Höhe der Investition gewährt werden und zwar an ein nach dem 1. Dezember 2001 neu gegründetes Unternehmen. Der Steuernachlass kann 10 Jahre genutzt werden.

Für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen und für die Umschulung wird der Zuschuss vom Staat wie folgt gewährt:

Der Zuschuss für die Umschulung beträgt einmalig SKK 10.000 pro Mitarbeiter, unter der Bedingung dass der Mitarbeiter weitere 12 Monate beschäftigt wird. Die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes wird mit SKK 30.000 bis SKK 160.000 bezuschusst. Die genaue Förderhöhe ist abhängig von der Arbeitslosenzahl in der Region, in der die Stelle geschaffen wurde.

*Zurzeit bietet die Slowakei vier mögliche Förderungsarten bzw. Programme an. Alle vier Programme sind für die folgenden Unternehmen bestimmt:*

- a. KMU, juristische oder physische Personen die in der Slowakei im Sinne des Handelsgesetzes registriert sind
- b. Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz bis zu € 5 Mio
- c. Mittelunternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis zu € 40 Mio
- d. Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Bereich der Industrie, des Gewerbes oder des Baugewerbes angesiedelt ist, wobei mindestens 30 % der Gesamtproduktion exportiert wird und der Wertschöpfungsanteil mindestens 25 % beträgt

Das Wirtschaftsministerium bietet folgende Förderungsprogramme an:

1. Programm zur Exportförderung
2. Programm zur Förderung des elektronischen Handels
3. Programm zur Förderung der Teilnahme an internationalen Messen
4. Programm zur Förderung der Marketinginformation

Die finanzielle Förderung wird von den Vertretern des Regierungsamtes, des Wirtschaftsministeriums, SARIO, des Gewerbeverbandes, der Nationalagentur für KMU, der Gewerbekammer, der Handelskammer, der Industrievereinigung und der Unternehmervereinigung bewilligt.

### **1. Programm zur Exportunterstützung von Erzeugnissen**

Subjekt und Ziel der Förderung:

Die Förderung ist insbesondere auf die Beschaffung von Investitionen zu Beginn des Herstellungsprozesses bzw. auf Tätigkeiten, die mit einer Änderung des Produktionsprozesses zusammenhängen, ausgerichtet. Das Ziel ist die Erhöhung des Warenexportes bei den KMU, deren weitere Entwicklung und Modernisierung, sowie die verstärkte Kooperation mit Sublieferanten.

Form und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses in der Höhe von bis zu 70 % der Zinsen für den aufzunehmenden Kredit gewährt. Die Zinsstützung ist auf maximal SKK 1 Mio begrenzt und bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffung von Technologien und Einrichtungen, die zur Herstellung von Exportwaren bestimmt sind.

### **2. Programm zur Förderung des elektronischen Handels**

Subjekt und Ziel der Förderung:

Es handelt sich um eine einmalige Förderung zur Entwicklung neuer Technologien und des Fachwissens in Bezug auf den elektronischen Handel.

Form und Höhe der Förderung:

Die Förderung kann verwendet werden:

- zur Ausbildung der Inhaber und Mitarbeiter der KMU
- zur Kostendeckung in Zusammenhang mit der Zertifizierung von elektronischen Unterschriften

### **3. Programm zur Förderung der Teilnahme an internationalen Messen**

Subjekt und Ziel der Förderung:

Das Programm bietet eine teilweise Deckung der mit der Teilnahme an Messen verbundenen Kosten. Es muss sich dabei um offiziell empfohlene internationale Messen handeln.

Form und Höhe der Förderung:

Die Förderung deckt bis zu 50 % der durch die Teilnahme entstandenen Kosten.



#### **4. Programm zur Förderung der Marketinginformation**

##### Subjekt und Ziel der Förderung:

Die Förderung dient der teilweisen Deckung der Kosten von auf Bestellung ausgearbeiteten Berichten über Marketing und Auslandsmärkte. Ziel ist die Hilfestellung bei der Entscheidung eines Unternehmens, in einen ausländischen Markt einzutreten. Die Informationen sollen der richtigen Wahl einer Marktstrategie dienen.

##### Form und Höhe der Förderung:

- direkt: ein direkter Zuschuss bis zu 10 % der mit Ausarbeitung einer Marketinganalyse verbundenen Kosten, jedoch maximal SKK 10.000 (bei einer externen Marketingstudie bis zu 10 % des Preises, jedoch maximal SKK 30.000)
- indirekt: eine bei SARIO in Auftrag gegebene Studie, wobei sich der Preis nach dem Umfang des Dienstes richtet

### 3 Abschnitt C – Kontaktadressen

**Slowakische Gewerbekammer**

Račianská 71  
832 59 Bratislava  
T: +421 2 49246588  
F: +421 2 49246588  
[www.zivnostenskakomora.sk](http://www.zivnostenskakomora.sk)

**Slowakischer Gewerbeverband**

Račianská 71  
832 59 Bratislava  
T: +421 2 43426826  
F: +421 2 48287614  
[www.szz.sk](http://www.szz.sk)

**Verband der slowakischen Unternehmer**

Cukrová 14  
813 39 Bratislava  
T: +421 2 52968872  
F: +421 2 52964903  
[www.zps.sk](http://www.zps.sk)

**Slowakische Handels- u. Industriekammer**

Gorkého 9  
816 03 Bratislava  
T: +421 2 54131228  
F: +421 2 54430754  
[www.scci.sk](http://www.scci.sk) oder [www.sopk.sk](http://www.sopk.sk)

**SARIO – Slowakische Agentur zur  
Entwicklung von Investitionen und Handel**

Martinčekova 17  
821 02 Bratislava  
T: +421 2 58100310  
F: +421 2 58100319  
[www.sario.sk](http://www.sario.sk)

**Nationalagentur für KMU-Entwicklung  
(NADSME)**

Zahradnická 30  
821 05 Bratislava  
T: +421 2 53417328  
F: +421 2 53417339  
[www.nadsme.sk](http://www.nadsme.sk)

**Wirtschaftsministerium**

Mierová 19  
827 15 Bratislava  
T: +421 2 48541421  
F: +421 2 43337827  
[www.economy.gov.sk](http://www.economy.gov.sk)

**Finanzministerium**

Štefanovičova 5  
811 06 Bratislava  
T: +421 2 59583461  
F: +421 2 52498042  
[www.finance.gov.sk](http://www.finance.gov.sk)

**Arbeitsministerium**

Špitálská 4  
816 43 Bratislava  
T: +421 2 59751111  
F: +421 2 59751107  
[www.employment.gov.sk](http://www.employment.gov.sk)

**Slowakische Nationalbank**

Štúrova 2  
813 25 Bratislava  
T: +421 2 52494980  
F: +421 2 52494979  
[www.nsb.sk](http://www.nsb.sk)

**Statistisches Zentralamt der Slowakei**

[Miletičova 3](#)  
824 67 Bratislava  
T: +421 2 50236111  
F: +421 2 55424587  
[www.statistics.sk](http://www.statistics.sk)

**INCHEBA a.s. (Messen)**

Viedenská cesta 7  
852 51 Bratislava  
T: +421 267271111  
F: +421 262247982  
[www.incheba.sk](http://www.incheba.sk)

**Výstavisko TMM a.s. (Messen)**

Pod Sokolicami 43  
911 01 Trenčín  
T: +421 327432382  
F: +421 327441039  
[www.tmm.sk](http://www.tmm.sk)